



## **Kirchenchor "Cäcilia Lachen"** **Statuten**

- Name und Sitz** 1 Kirchenchor "Cäcilia Lachen" mit Sitz in Lachen gemäss Artikel 60 ff ZGB
- Zweck** 2 Der Kirchenchor "Cäcilia Lachen" pflegt und fördert die vokale und instrumentale Kirchenmusik auf der Grundlage der kirchlichen Weisungen und der liturgischen Bedürfnisse der Pfarrei. Er ist Mitglied der Kirchenmusikverbände des Bistums Chur und des Kantons Schwyz. Er kann zur Pflege der Geselligkeit auch Anlässe ausserkirchlichen Charakters veranstalten.
- Mitgliedschaft** 3 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 4 Die Aktivmitgliedschaft kann mit dem 16. Altersjahr erworben werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder für 20 Jahre Mitgliedschaft oder Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 6 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossen werden kann ein Aktivmitglied durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, wenn sich sein Verhalten gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins richtet. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Organe** 7 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Musikkommission
  - Rechnungsprüfer
- Generalversammlung** 8 Die Generalversammlung findet alljährlich spätestens im März des folgenden Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder durch einen Viertel der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9 An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:
- Appell und Wahl von zwei Stimmzählern
  - Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Jahresberichte des Präsidenten/Vereinsvorstehers und des Chorleiters
  - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, der Reisekasse und der Konzertausgleichskasse und der Spezialkonti
  - Aufnahme neuer Mitglieder / Mitgliederbestand
  - Jahresprogramme: musikalische und gesellschaftliche
  - Budget für das Geschäftsjahr
  - Wahl des Vorstandes, der Musikkommission und der zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre
  - Ehrungen / Wahl von Ehrenmitgliedern
  - Anträge
  - Verschiedenes
- Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Aktivmitglieder anwesend ist. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Aktivmitglieder

sind, sind nicht stimmberechtigt. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder notwendig. Sie erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Aktivmitglieder geheime Stimmabgabe fordert. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vereinsvorsteher.

### **Mitglieder- versammlung**

- 11 Zur Generalversammlung werden sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder mindestens 3 Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
- 12 Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Aktivmitglieder können im Anschluss an Proben Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Aktivmitglieder und dienen der Erledigung laufender Geschäfte. Für Mitgliederversammlungen dient eine mündliche Ankündigung.

### **Vorstand**

- 13 Der Vorstand besteht aus Präses, Vereinsvorsteher oder Präsidenten, Chorleiter und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er konstituiert sich selbst. Es ist auf eine ausgeglichene Vertretung der Damen- und Herrenstimmen zu achten. Präses ist in der Regel der jeweilige Ortspfarrer
- 14 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er befasst sich mit den laufenden Geschäften und mit den ihm von der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben. Namentlich obliegen ihm die Vertretung der Vereinsinteressen, die Handhabung der Statuten, die Ausführung der Beschlüsse, die Werbung von Mitgliedern, die Einhaltung des ordentlichen Probenbetriebes, die Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, der Konzertausgleichskasse und der Spezialkonti.
- 15 Der Vereinsvorsteher, bei seiner Abwesenheit seine Stellvertretung, führt den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen und leitet die Geschäfte. Er führt mit einem Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift.
- 16 Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Er leitet die Proben und Aufführungen und erarbeitet mit dem Präses und der Musikkommission die Aufführungspläne. Er berät den Vorstand und die Musikkommission über neu einzustudierenden Werke.
- 17 Der Aktuar führt über die Verhandlungen des Vorstandes, der General- und der Mitgliederversammlungen das Protokoll und besorgt gemeinsam mit dem Vereinsvorsteher die Korrespondenz.
- 18 Der Kassier ist für die Führung der Vereinskasse, der Reisekasse sowie die Verwaltung der Konzertausgleichskasse und der Spezialkonti verantwortlich.
- 19 Der Notenverwalter betreut gemeinsam mit dem Chorleiter die Musikalien und besorgt die Bereitstellung der Noten für Proben und Aufführungen und führt das Noteninventar.

### **Musik- kommission**

- 20 Die Musikkommission bildet sich durch die Vertretung jeder Stimme und nach Notwendigkeit dem Hauptorganisten und wird vom Chorleiter geleitet. Sie kann durch weitere Mitglieder erweitert werden. Sie berät den Vorstand und die Mitglieder (an Generalversammlungen und oder Mitgliederversammlungen) in musikalischen Fragen. Sie beschliesst die Aufführungs- und Probepläne und schlägt dem Vorstand neu einzustudierende Werke vor.

- Finanzen**
- 21 Das Vereinsvermögen ist in folgenden Kassen hinterlegt:
- Vereinskasse
  - Reisekasse
  - Konzertausgleichskasse
  - Spezialkonti
- 22 Einnahmen des Vereins sind:
- Beiträge der Kirchgemeinde:
    - für Gottesdienstmusiken
    - für Noten
    - allgemeiner Vereinsbeitrag
  - Gönnerbeiträge (auf Grund der Passivschreiben)
  - Vergabungen
  - Reinertrag von Veranstaltungen
  - Zinsen
- 23 Die Vereinskasse übernimmt folgende Ausgaben:
- Allgemeine Ausgaben
  - Kosten der General- und Mitgliederversammlungen
  - Geschenke und Vergabungen
  - Entschädigung an Notenverwalter
- 80 Prozent des Reingewinns der Vereinskasse werden alljährlich der Reisekasse überwiesen.
- 24 Für Reisekasse und Konzertausgleichskasse wird ein spezielles Reglement erstellt. (Siehe Anhänge 1 und 2)
- 25 Die Rechnungsprüfer haben alljährlich die Rechnungen der Vereinskasse, der Reisekasse, der Konzertausgleichskasse und der Spezialkonti zu überprüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Rechte und Pflichten**
- 26 Die Aktivmitglieder besitzen gegenüber dem Verein das Recht:
- Anträge zuhanden des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Generalversammlung zu stellen
  - Auf die musikalische Gestaltung des Trauungsgottesdienstes (sofern möglich)
  - Bei Todesfall eines Aktivmitgliedes oder Ehrenmitgliedes auf die musikalische Gestaltung des Fürbittgebetes, des Trauergottesdienstes oder des Dreissigsten
  - auf die Anmeldung durch den Vorstand an den Kantonalverband und den Bistumverband für Auszeichnungen
  - Auf die Förderung der Geselligkeit, auf ein - oder mehrtägige Vereinsausflüge und sonstige Gesellschaftsanlässe
- 27 Die Aktivmitglieder nehmen folgende Pflichten auf sich:
- Regelmässiger Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Proben, der Aufführungen, sowie der Versammlungen. Absenzen sind dem Vorstand nach Möglichkeit mitzuteilen. Über die Teilnahme an den Proben und Aufführungen wird Kontrolle geführt.
  - Sie ordnen sich den Beschlüssen des Vereins und Vorstandes unter und helfen bei der Verwirklichung mit.
- Proben**
- 28 Es findet für die Aktivmitglieder wöchentlich wenigstens eine Probe statt. Zusätzliche Proben können nach Bedarf eingeschaltet werden; z. B. Stimmenproben, Probetage und Probeweekends.
- 29 Der Vorstand ist befugt, Aktivmitgliedern, welche mehrere, einer wichtigen Aufführung vorausgehende Proben nicht besucht haben, die Mitwirkung an der Aufführung zu untersagen.

- |                              |    |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Aufführungen</b>          | 30 | Die Gottesdienstmusiken können am Sonntag im Hauptgottesdienst, in der Vorabendmesse oder bei sonstigen liturgischen Feiern aufgeführt werden. Der Chorleiter achtet auf den Einklang mit der Liturgie und den Einbezug der Gemeinde in die musikalische Gestaltung. |
|                              | 31 | Neben den Gottesdienstmusiken können auch konzertante Aufführungen statt finden                                                                                                                                                                                      |
| <b>Weiterbildung</b>         | 32 | Der Vorstand fördert die Weiterbildung der Aktivmitglieder in musikalischer und liturgischer Hinsicht durch eigene Angebote, sowie durch den Besuch von Veranstaltungen des Kantonal- und des Bistumverbandes.                                                       |
| <b>Auflösung des Vereins</b> | 33 | Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss von 3/4 der Aktivmitglieder erfolgen. In diesem Fall wird das Vermögen und das Inventar vom Pfarramt bis zur Gründung eines neuen Kirchenchors verwaltet.                                                    |
| <b>Statutenrevision</b>      | 34 | Eine totale oder teilweise Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.                                                                                                                                       |

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 25. März 2000 genehmigt und zum Beschluss erhoben worden. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Januar 1994

Im Auftrag der "Cäcilia, Lachen"  
GV vom 25. März 2000

Vereinsvorsteher

Vorstandsmitglied

Edith Späni

Elfi Krähenmann

## Anhang 1

### Reisekasse - Reglement

1. Die " Cäcilia Lachen" führt eine Reisekasse, der alle Aktivmitglieder angehören.

Sie wird gebildet:

- a) durch die Zuweisung von 80 % des jährlichen Einnahmenüberschusses der ordentlichen. Vereinskasse
- b) durch die Zinsen der Reisekasse
- c) aus freiwilligen Beiträgen

2. Die Reisekasse darf nur verwendet werden für Reisen, welche durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung beschlossen werden.

Reiseziel und Reisedatum sind so zu bestimmen, dass möglichst alle Mitglieder des Vereins an der Reise teilnehmen können.

3. Für jede Reise beschliesst der Vorstand welcher Betrag aus der Reisekasse an die Teilnehmer zu verwenden ist.

Für Sängerinnen und Sänger, welche noch nicht in den Chor aufgenommen wurden, soll der Vorstand von Fall zu Fall über die Höhe des Reisebeitrages entscheiden.

Das eigene Reiseguthaben kann nicht auf Nichtmitglieder übertragen werden.

4. Die Reisekasse wird vom Vereinskassier verwaltet.

5. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf die Reisekasse.

6. Vorliegendes Reglement ist Bestandteil dieser Statuten und ersetzt alle früheren Ausgaben.

## **Anhang 2**

### **Reglement für die Konzertausgleichskasse**

#### **1. Zweck**

Der Kirchenchor "Cäcilia Lachen" führt eine Konzertausgleichskasse. (Er besteht aus dem Vermögen von Fr.21'000.-- des ehemaligen Musiklehrerfonds). Der Kasse können Mittel entnommen werden für die Finanzierung von Konzerten oder anderen Auftritten des Chores. Sie sind ausschliesslich für musikalische Zwecke zu verwenden.

#### **2. Bestand und Finanzierung**

Die Konzertausgleichskasse umfasst einen Grundbestand von Fr. 21'000.--. Sie wird dotiert aus den Zinsen sowie durch dafür bestimmte Schenkungen und Vergabungen.

Wird der Grundbestand ausnahmsweise unterschritten, so muss sie den Sollbestand innerhalb von zwei Jahren wieder erreichen. Genügen dafür die Zinsen nicht, so sind Mittel aus dem Vereinsvermögen der "Cäcilia Lachen" zu verwenden.

#### **3. Verwendung**

Über Einzelentnahmen bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss entscheiden. Höhere einmalige Entnahmen sind einer Mitgliederversammlung der "Cäcilia Lachen" zu unterbreiten.

Für die Konzertausgleichskasse wird eine eigene Rechnung geführt. Sie ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **4. Auflösung**

Die Kasse kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung der "Cäcilia Lachen" aufgelöst werden. Es ist dafür ein Mehr von zwei Dritteln der Anwesenden notwendig. Über die weitere Verwendung der Kassenmittel entscheidet sie mit einfachem Mehr.

Vorliegendes Reglement ist Bestandteil dieser Statuten und ersetzt die Reglemente vom 9. Dezember 1982 und vom 18. Januar 1997